



## Förderprogramm „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“

**Neue Förderbedingungen ab 1. Februar 2019**

### Was ändert sich?

#### Bonus

- **Verknüpfung mit Elektromobilität**  
Es wird künftig ein Bonus von 500 Euro für einen netzdienlichen/lastmanagementfähigen Elektrofahrzeugladeplatz gewährt.
- **PV-Anlagen von zehn bis 14 Kilowattpeak**  
Photovoltaik-Anlagen zwischen zehn und 14 Kilowattpeak installierter Nennleistung fördern wir mit 400 Euro zusätzlich.
- **Prognosebasiertes Batteriemanagementsystem**  
Der Bonus für prognosebasierte Batteriemanagementsysteme wird entfallen. Ein prognosebasiertes Batteriemanagementsystem wird Fördervoraussetzung für Vorhaben mit PV-Anlagen mit einer installierten Nennleistung bis zehn kWp.

#### Mindestinstallationsverhältnis („1,2 kWp je 1 kWh“)

Es erfolgt künftig eine Förderung „bis zum Faktor 1,2“. Der Einbau eines größeren Speichers ist somit erlaubt. Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität wird nicht gefördert.

#### Fördernehmer

Der Kreis der Fördernehmer wird um Landwirte („Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind“) erweitert.

### **Wirkleistungsbegrenzung**

Sind PV-Anlagen von Antragstellern mit technischen Einrichtungen ausgestattet, die die Pflicht nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG (ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung durch Netzbetreiber) erfüllen, entfällt künftig die bisherige Wirkleistungsbegrenzung auf 60 Prozent der installierten Leistung (PV-Anlagen > 30 kWp) bzw. auf 50 Prozent der installierten Leistung (PV-Anlagen < 30 kWp).

Für Anlagen ohne Fernsteuerbarkeit gilt weiterhin die Wirkleistungsbegrenzung auf 60 Prozent der installierten Leistung (PV-Anlagen > 30 kWp) bzw. auf 50 Prozent der installierten Leistung (PV-Anlagen < 30 kWp).